

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 10/2005
 (58. Jahrgang)

Berlin, den
 19. September 2005

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät VII (alt) – Architektur Umwelt und Gesellschaft – der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	267
Prüfungsordnungsordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät VII (alt) – Architektur Umwelt und Gesellschaft – der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	271

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät Architektur VII (alt) Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VII (alt) Architektur Umwelt Gesellschaft hat am 18. Februar 2004 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 4 - Studien- und Lehrformen
- § 5 - Studienorganisation
- § 6 - Praktische Tätigkeit
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

(1) Das Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre eigene Haltung zur Architektur verantwortlich und begründet zu entwickeln. Dem dient die Vermittlung von bauplanerischen und städtebaulichen Kenntnissen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, gesellschaftlichen, gestalterischen und technischen Bedingungen. Das Studium soll darüber hinaus die Kritikfähigkeit der Studierenden schärfen, in wissenschaftliches Denken einführen und zu kreativ-künstlerischer Arbeit befähigen. Als zentraler Bestandteil der Ausbildung wurde der Entwurf in den Vordergrund gestellt.

(2) Die Absolventin/der Absolvent des Studienganges Architektur soll folgende wissenschaftlich und künstlerisch fundierte Qualifikation erreicht haben:

1. Die Fähigkeit, stadtplanerische, gestalterische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen und sie nach Maßgabe ihrer Bedeutung in planerische und bauliche Lösungen umzusetzen.
2. Die Fähigkeit, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im technischen, stadtplanerischen, gesellschaftlichen und administrativen Bereich zu überblicken und im Dialog mit den anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten einzusetzen und weiterzuentwickeln.
3. Die Fähigkeit zu wissenschaftlich-theoretischer Arbeit zum Gegenstand Architektur und Städtebau.
4. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit dem gesellschaftlichen Umfeld, der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinander zu setzen.

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 134 LP auf Pflicht-, 18 LP auf Wahlpflicht (WP), 18 LP auf Wahlmodule und 10 LP auf die Bachelorarbeit.

§ 4 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Entwurfsprojekte (EP) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) zur eigenständigen Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort.

(2) Das Angebot autonomer Seminare und Projektwerkstätten durch Studierende zur Erprobung neuer Lehrformen und -inhalte wird aktiv unterstützt.

§ 5 - Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von Wissen und der Erwerb der in § 2 (Studienziele) erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsprojekten verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Fachgebiete für Entwerfen.

(2) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(3) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(4) Pflichtmodule (P) – 134 LP

Folgende Pflichtmodule müssen vom Fachbereich angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 134 LP studiert werden.

1.1.1	Entwerfen und Baukonstruktion 1	14 LP
1.1.2	Entwerfen und Baukonstruktion 2	11 LP
1.1.3	Entwerfen und Baukonstruktion 3	12 LP
1.1.4	Entwerfen und Baukonstruktion 4	11 LP
1.1.5	Entwerfen und Baukonstruktion 5	12 LP
2.1.1	Grundlagen des Städtebaulichen Entwurfs & Gebäudekunde	11 LP
3.1.1	Theorie und Geschichte der Architektur	7 LP
3.2.1	Bauaufnahme	3 LP
4.1.1	Darstellende Geometrie I+II	5 LP
4.2.1	Bildende Kunst	5 LP
4.3.1	Einführung in CAAD	3 LP
5.1.1	Gesellschaftliche Grundlagen der Architektur	6 LP
6.1.1	Tragwerkslehre I+II	10 LP
6.1.2	Tragwerkslehre III	7 LP
6.2.1	Materiallehre und Bauphysik I	4 LP
6.3.1	Gebäudetechnik	13 LP

(5) Wahlpflichtmodule (WP) – 18 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 LP aus dem Wahlpflichtfachangebot der Fächergruppen 1 bis 6 zu wählen. Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

1.1.6	Entwerfen	3 LP
2.2.1	Landschaftsarchitektur	6 LP
3.1.2	Architekturtheorie	3 LP
3.1.3	Baugeschichte	3 LP
3.1.4	Bautechnikgeschichte	3 LP
3.1.5	Stadtbaugeschichte	3 LP
4.1.2	Darstellende Geometrie III/3 LP	
4.1.3	Darstellende Geometrie IV	6 LP
4.1.4	Architekturdarstellung I – Perspektive und Axonometrie	3 LP
4.1.5	Architekturdarstellung II – CAD-Dialog	6 LP
4.1.6	Architekturdarstellung III – Gestaltung und Darstellung	6 LP
4.1.7	Architekturdarstellung IV – Projektorientierte Architekturdarstellung	6 LP
4.2.2	Künstlerische Farbgestaltung	3 LP
4.2.3	Freihandzeichnen	3 LP
4.2.4	Intermediale künstlerische Praxis I	3 LP
4.2.5	Intermediale künstlerische Praxis II	3 LP
4.3.2	Aufbau in CAAD I	3 LP
4.3.3	Aufbau in CAAD II	6 LP
4.3.4	Architekturdarstellung - Multimedia in der Architektur	6 LP
4.3.5	Architekturdarstellung - Multimedia-PIV	3 LP
4.3.6	Einführung in die 3D-Visualisierung	6 LP
4.4.1	Modellbau A	3 LP
4.4.2	Modellbau B	6 LP
5.1.2	Planungs- und Architektursoziologie	3 LP
5.1.3	Bau- und Planungsrecht	3 LP
5.1.4	Gendersensitive Aspekte der Architektur	3 LP
5.1.5	Planungs- und Bauökonomie	3 LP
6.2.2	Raumakustik und baulicher Schallschutz II	3 LP
6.2.3	Materiallehre und Bauphysik II	3 LP
6.2.4	Grundlagen der Architekturbeleuchtung	3 LP
6.2.5	Beleuchtungsplanung mit Tageslicht	3 LP

Weitere Wahlpflichtmodule können gem. Abs. (7) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

(6) Wahlmodule (W) – 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(7) Ein Musterstudienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmer/innen/zahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise der Module sind im Modulhandbuch beschrieben, das von der Fakultät veröffentlicht wird.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 6 - Praktische Tätigkeit

(1) Im Hinblick auf die angestrebte Praxisorientierung ist ein Praktikum vor und während des Studiums unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung. Die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage zum Verständnis der Lehrveranstaltungen.

(2) Vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktikum) sowie während des Studiums (studienbegleitendes Praktikum) sind Praktika von jeweils 6 Wochen Dauer zu absolvieren. Sie sollen der Studentin/dem Studenten einen Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten vermitteln. Ablauf und Inhalt des Praktikums werden durch Richtlinien geregelt, die der Fakultätsrat hierzu beschließt.

(3) Das Vorpraktikum ist mit der Antragsstellung zur Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 18 Prüfungsordnung) nachzuweisen. Das studienbegleitende Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit (§ 23 Prüfungsordnung) nachzuweisen.

(4) War die Studentin/der Student aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zur Antragsstellung auf Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau/dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Vorpraktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzureichen. War die Studentin/der Student aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das studienbegleitende Praktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau/dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die Stu-

dienfachberatung der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen/-anfängern und Studienwechslerinnen/-wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete angeboten. Die Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis heraus.

(3) Außerdem unterstützt und informiert die Studienfachberatung

die Studentinnen und Studenten bei der organisatorischen Vorbereitung der Bachelorarbeit.

(4) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 18. Februar 2004 in Kraft. Die Bestimmungen des § 21 und 22 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 18. Februar 2004 sind entsprechend anzuwenden.

Anlage 1: Musterstudienplan mit Leistungspunkten (nach ECTS)								
Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ	
Fächergruppe								
1 Entwerfen / Baukonstruktion	Entwerfen & Baukonstruktion 1	Entwerfen & Baukonstruktion 2	Entwerfen & Baukonstruktion 3	Entwerfen & Baukonstruktion 4	Entwerfen & Baukonstruktion 5			
	14 LP	11 LP	12 LP	11 LP	12 LP		60 LP	
2 Städtebauliches Entwerfen/Gebäudekunde		Grundlagen des Städtebaul. Entwerfens und Gebäudekunde						
		5 LP	6 LP				11 LP	
3 Geisteswissenschaftl. Grundlagen	Theorie und Geschichte der Architektur			Bauaufnahme				
	4 LP	3 LP		3 LP			10 LP	
4 Darstellung und Gestaltung	Bildende Kunst							
	3 LP	2 LP					5 LP	
	Darstellende Geometrie		Einführung in CAAD					
	3 LP	2 LP	3 LP				8 LP	
5 Gesellschaftliche Grundlagen				Gesellschaftliche Grundlagen der Architektur				
				2 LP	4 LP		6 LP	
6 Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen		Tragwerkslehre I & II		Tragwerkslehre III				
		5 LP	5 LP	7 LP			17 LP	
	Materiallehre und Bauphysik							
	2 LP	2 LP					4 LP	
		Gebäudetechnik						
			4 LP	9 LP			13 LP	
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit		
						10 LP	10 LP	
Vertiefungen Fächergr. 1 - 6					Wahlpflicht aus Fächergr. 1-6	Wahlpflicht aus Fächergr. 1-6		
					9 LP	9 LP	18 LP	
Freie Wahl	Freie Wahl				Freie Wahl	Freie Wahl		
	3 LP				6 LP	9 LP	18 LP	
Gesamt	29 LP	30 LP	30 LP	32 LP	31 LP	28 LP	180 LP	

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät VII (alt) Architektur Umwelt Gesellschaft an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur (alt) Umwelt Gesellschaft hat am 18. Februar 2004 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen:^{*)}

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftliche Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 - Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 - Übergangsregelungen
- § 22 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im beschäftigungsbefähigenden Bachelorstudiengang Architektur bildet den Abschluss des Studiums. Dieser qualifiziert für Berufsfelder im Bauwesen oder verwandten Berufsfeldern und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Der Abschluss qualifiziert jedoch nicht zur Aufnahme der Tätigkeit als Architekt/Architektin bzw. zur Registrierung oder Lizenzierung.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat/eine Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Spezifika und Zusammenhänge seines/ihres

Faches überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. Die Kandidatin/der Kandidat soll die für den Übergang in die beschriebene Berufspraxis notwendigen, in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu wissenschaftlicher Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium der Architektur gliedert sich in Module.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Bachelorarbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Bachelorprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des studienbegleitenden Praktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Architektur, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen bzw. Professoren, die im Studiengang Architektur lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, die bzw. der im Bachelorstudiengang Architektur lehrt und
- eine Studentin bzw. ein Student im Bachelorstudiengang Architektur.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerHGG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juli 2005 befristet, bis zum Ende des Sommersemesters 2006

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- bzw. Prüferinnenlisten und Beisitzer- bzw. Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise/Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Bachelorstudiengang Architektur.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die bzw. der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung

(§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Bachelorprüfung ist eine Bachelorarbeit (§§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer und die Kandidatin bzw. der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer bzw. der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers/der Prüferin bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die eine Liste mit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin bzw. den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin bzw. des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer benennen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder von mindestens zwei Prüfern ohne Beisitzer/Beisitzerin (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin bzw. dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin bzw. je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten übersritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens 1 h, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 h pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests, entwerflich-konstruktive Leistungen, dokumentierte praktische, zeichnerische oder künstlerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prü-

fungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin bzw. der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht bestanden“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin bzw. der Student kann sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;	1,3	sehr gut	
1,7;	2,0;	2,3	gut
2,7;	3,0;	3,3	befriedigend
3,7;	4,0		ausreichend
	5,0		nicht bestanden

Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Für Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht bestanden

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulnote und der Bachelorarbeit. Die Noten der Bachelorarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin bzw. der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandteile von prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Absolventen/in geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A - excellent	die besten 10 %
B - very good	die nächsten 25 %
C - good	die nächsten 30 %
D - satisfactory	die nächsten 25 %
E - sufficient	die nächsten 10 %

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzu-

legen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin bzw. dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie bzw. er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul bzw. die Studien- oder Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes, für das der Kandidat/die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht bestanden“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,

- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note und das Urteil der Bachelorarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 12 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Architektur zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin bzw. dem Dekan der VII Architektur Umwelt Gesellschaft unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer und deutscher Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Abs. 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Abs. 7, aus der hervorgeht, dass sie bzw. er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Bachelorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung richtet die Studentin bzw. der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studenten/der Studentin, ob er bzw. sie bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10,
4. Nachweis des Vorpraktikums gem. § 6 Studienordnung; § 6 Abs. 4 Studienordnung ist zu beachten.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin bzw. des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungsäquivalente Studienleistungen § 8
1.1.1	Entwerfen & Baukonstruktion 1	14			X
1.1.2	Entwerfen & Baukonstruktion 2	11			X
1.1.3	Entwerfen & Baukonstruktion 3	12			X
1.1.4	Entwerfen & Baukonstruktion 4	11			X
1.1.5	Entwerfen & Baukonstruktion 5	12			X
2.1.1	Grundlagen des Städtebaulichen Entwerfens & Gebäudkunde	11			X
3.1.1	Theorie und Geschichte der Architektur	7	X		
3.2.1	Bauaufnahme	3			X
4.1.1	Darstellende Geometrie I+II	5			X
4.2.1	Bildende Kunst	5			X
4.3.1	Einführung in CAAD	3			X
5.1.1	Gesellschaftliche Grundlagen der Architektur	6		X	
6.1.1	Tragwerkslehre I+II	10		X	
6.1.2	Tragwerkslehre III	7			X
6.2.1	Materiallehre und Bauphysik	4			X
6.3.1	Gebäudetechnik	13			X
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang	18			X
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgenden Umfang	18	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		

Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen gem. § 5 Abs. 5 der Studienordnung finden als prüfungsäquivalente Studienleistungen statt.

(3) Außerdem ist eine Bachelorarbeit gem. § 20 im Umfang von 10 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelorstudiengang Architektur eigenständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, Themengebiet und Betreuerin bzw. Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der aufgabenstellenden Prüferin bzw. dem aufgabenstellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(4) Die Betreuung soll durch Professorinnen bzw. Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudienganges Architektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelorarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 21 Abs. 2 im Umfang von mindestens 140 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von 6 Wochen studienbegleitendem Praktikum gem. § 6 der Studienordnung; § 6 Abs. 4 Studienordnung ist zu beachten.

(6) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelorarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 300 Arbeitsstunden von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie bzw. er die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin bzw. der Betreuer/Betreuerinnen kann die Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Bachelorarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelorarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer/zweite Prüferin kann auch ein Gutachter/eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine anerkannte Architekturpersönlichkeit mit der Bewertung beauftragt werden. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit der Kandidatin/dem Kandidaten bzw. den Kandidaten/Kandidatinnen zur Überprüfung der Probleme der gesamten Arbeit statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin kann die Arbeit vor dem hochschulöffentlichen Kolloquium einsehen. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter bzw. Gutachterinnen mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit.

(14) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin/dem Verfasser nach Abschluss der Bachelorprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin/dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Auf Antrag kann die Arbeit schon vor Ablauf der Dreijahresfrist zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin/der Verfasser eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der Dokumentationsstelle der TU Berlin zur Verfügung stellt. Hat die Verfasserin/der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Architektur an der TU Berlin vor dem in Abs. 1 genannten Semester aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelorstudiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomprüfungsordnung absolvieren.

(3) Votieren die Studierenden für diese Prüfungsordnung, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden

Ordnung auf diese Prüfungsordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelorstudiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.

§ 22 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 30. August 2002 tritt 12 Semester nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 12 Absatz 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

